

Bleibeperspektiven für Geduldete II

25.02.2021

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven.

Selbstverständlich entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr
Verwendetes Portal: BigBlueButton

Die Anmeldung erfolgt per Email bei ahe@nds-fluerat.org.

Moderation: Stefan Klingbeil
Referent_innen: Sigmar Walbrecht & Annika Hesselmann

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

16.02.2021 **Asylverfahren**

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausländerrechtliche Kompetenzen von Bund und Land

23.02.2021 **Bleibeperspektiven für Geduldete I**

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

18.02.2021 **Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht**

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

25.02.2021 **Bleibeperspektiven für Geduldete II**

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

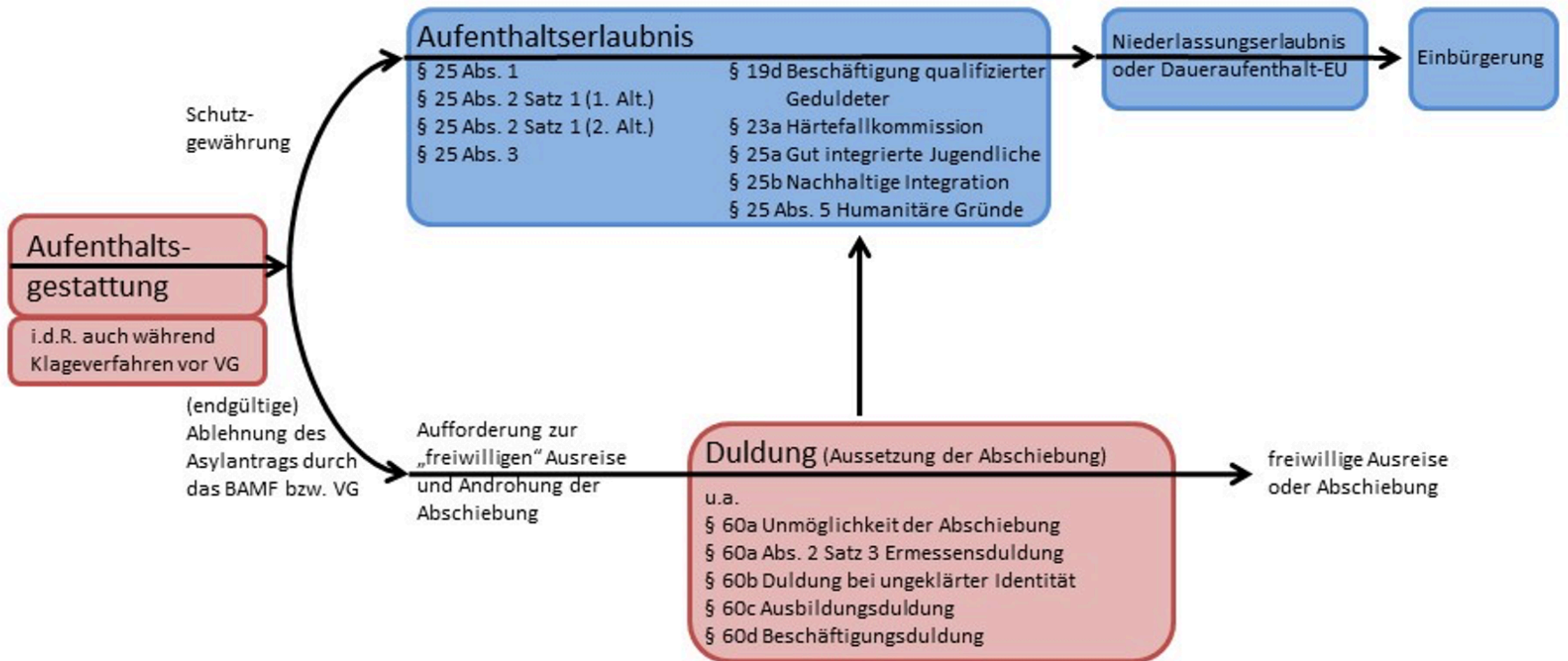
Gliederung

- Optionen nach negativer Entscheidung
- Erteilung von Aufenthaltstiteln nach
 - § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche
 - § 25b AufenthG bei nachhaltiger Integration

Zeit für Fragen

- § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen
- § 23a AufenthG in Härtefällen

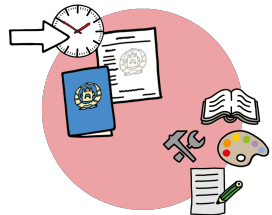
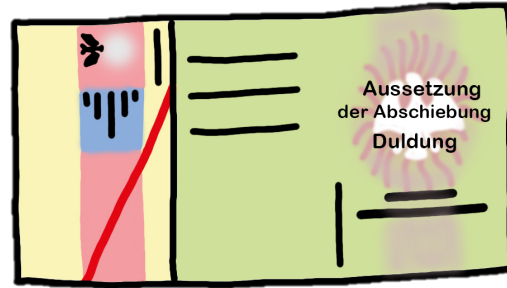
Zeit für Fragen



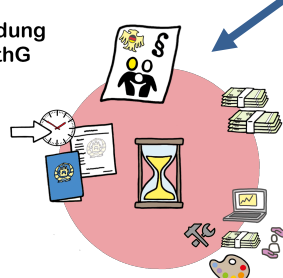
rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.



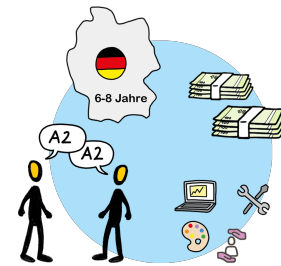
Duldung bei Ausbildung
nach § 60c AufenthG



Duldung bei Beschäftigung
nach § 60d AufenthG



Bleiberecht für gut
integrierte Jugendliche
nach § 25a AufenthG



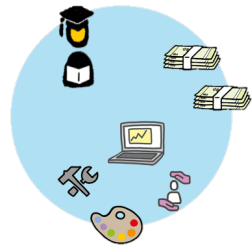
Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG



Bleiberecht wegen
Unmöglichkeit der Ausreise
nach § 25 Abs. 5 AufenthG



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG



Aufenthaltserteilung nach
§ 19d AufenthG wegen
qualifizierter Tätigkeit

Erteilung von Aufenthaltstiteln

generelle Voraussetzungen

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

- **Sicherung des Lebensunterhalts**
- **Identitätsklärung** und, falls die betroffene Person nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Klärung der Staatsangehörigkeit
- **Kein bestehendes Ausweisungsinteresse**
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht: der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet
- Erfüllung der **Passpflicht** nach § 3 AufenthG
- Einreise über **Visumsverfahren** → **Ausnahmen** u.a. bei einigen humanitären Aufenthaltstiteln, Unzumutbarkeit oder wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind
- Versagung, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde.

Erteilung von Aufenthaltstiteln

generelle Voraussetzungen

§ 10 Abs. 3 AufenthG

„Einem Ausländer, dessen Asylantrag **unanfechtbar abgelehnt** worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des **Abschnitts 5** erteilt werden.“

→ Abschnitt 5 umfasst § 22 bis inkl. § 26 AufenthG

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

→ **Soll erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- seit mindestens **4 Jahren** ununterbrochen gestattet, geduldet **oder** mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens **4 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses**
- Antrag muss **zwischen dem 14. und dem 21. Geburtstag** gestellt werden
- Positive Integrationsprognose



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Ausschlussgründe:

- Vorliegen von Hinweisen, dass der Jugendliche sich nicht zur FDGO bekennt
- vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)

→ Für Eltern und minderjährige Geschwister bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls möglich. Solange die Eltern den Lebensunterhalt nicht sichern können und das Kind nicht volljährig ist, sollen die Eltern und Geschwister eine Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG bekommen.

Zum § 25a AufenthG gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 03.07.2019.

Frage I

Wie viele Menschen besitzen Ende Juni 2020 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG?



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

A)	ca. 9.000 Personen
B)	ca. 19.000 Personen
C)	ca. 29.000 Personen
D)	ca. 39.000 Personen

Antwort zu Frage I

Wie viele Menschen besitzen Ende Juni 2020 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG?



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG

A)	ca. 9.000 Personen
B)	ca. 19.000 Personen
C)	ca. 29.000 Personen
D)	ca. 39.000 Personen

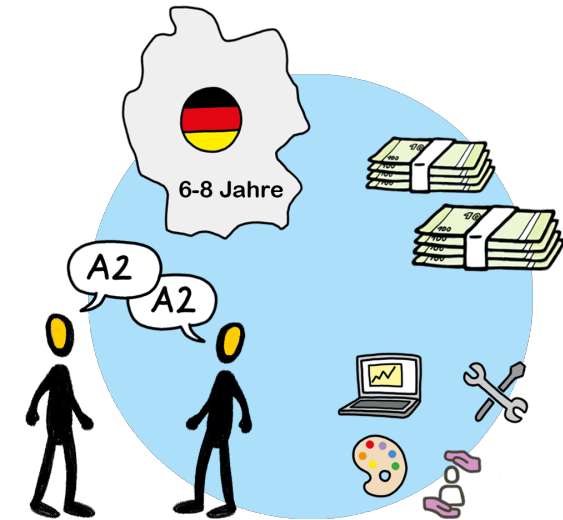
Stand: 30. Juni 2020, Quelle: BT-Drs. 19/22457, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.
URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/224/1922457.pdf>.

§ 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

→ **Soll erteilt werden**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in der Regel **8 Jahre Voraufenthalt** als Einzelperson
- in der Regel **6 Jahre Voraufenthalt**, wenn Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind
- Bekenntnis zur FDGO
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- überwiegende **Lebensunterhaltssicherung** oder Prognose der Lebensunterhaltssicherung in Zukunft (Ausnahmen möglich)
- **Deutschkenntnisse A2** (mündlich)
- Nachweis des Schulbesuchs von Kindern



**Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG**

§ 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Ausschlussgründe:

- vorsätzliche Verzögerung oder Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)
- bestehendes Ausweisungsinteresse (nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG)

→ zusätzliche Integrationsleistungen können hilfreich sein

Zum § 25b gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 03.07.2019.

Frage II

Wie viele Menschen besitzen Ende Juni 2020 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG?

A)	ca. 3.700 Personen
B)	ca. 5.700 Personen
C)	ca. 7.700 Personen
D)	ca. 10.700 Personen

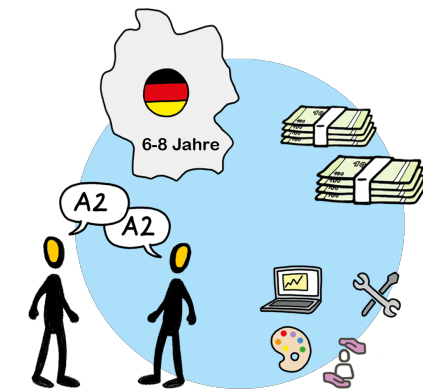


Bleiberecht wegen nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG

Antwort zu Frage II

Wie viele Menschen besitzen Ende Juni 2020 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG?

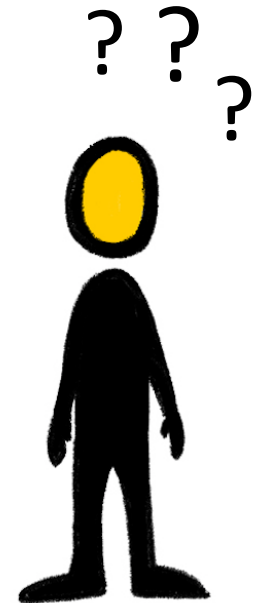
A)	ca. 3.700 Personen
B)	ca. 5.700 Personen
C)	ca. 7.700 Personen
D)	ca. 10.700 Personen



Bleiberecht wegen
nachhaltiger Integration
nach § 25b AufenthG

Stand: 30. Juni 2020, Quelle: BT-Drs. 19/22457, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.
URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/224/1922457.pdf>

Zeit für Fragen

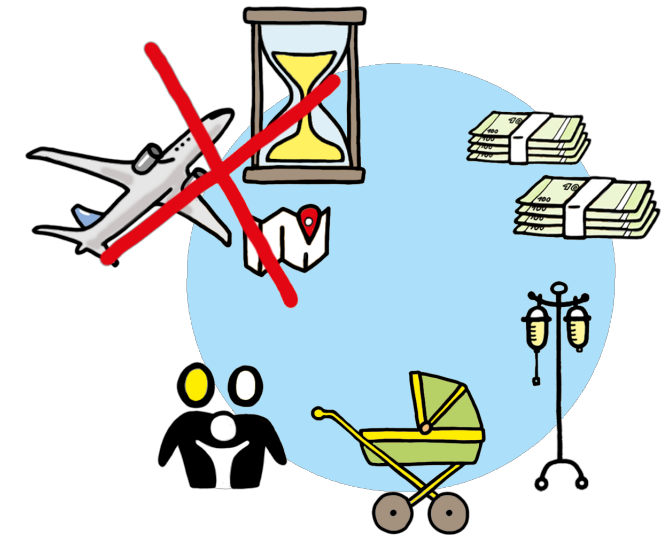


§ 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

→ **Kann erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse liegen vor und fallen in absehbar Zeit nicht weg**
 - z.B. Ehe oder Verpartnerung mit einer Person, die nicht abgeschoben werden darf, Staatenlosigkeit, Reiseunfähigkeit, Krankheit, unverschuldete Passlosigkeit
- **Kein selbst verschuldetes Abschiebungshindernis** (u.a. durch falsche Angaben zur Identität)



**Bleiberecht wegen
Unmöglichkeit der Ausreise
nach § 25 Abs. 5 AufenthG**

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Ausschlussgründe:

- Asylantrag als „**offensichtlich unbegründet**“

→ Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Schutz des „Privatlebens“ im Sinne von Art. 8 EMRK. Dazu gibt es einen Erlass vom Innenministerium Niedersachsen vom 27.04.2015.

Frage III

Wie viele Menschen besitzen Ende Juni 2020 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG?



A)	ca. 21.100 Personen
B)	ca. 32.200 Personen
C)	ca. 43.300 Personen
D)	ca. 54.400 Personen

Antwort zu Frage III

Wie viele Menschen besitzen Ende Juni 2020 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG?



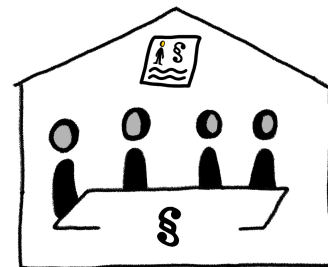
A)	ca. 21.100 Personen
B)	ca. 32.200 Personen
C)	ca. 43.300 Personen
D)	ca. 54.400 Personen

Stand: 30. Juni 2020, Quelle: BT-Drs. 19/22457, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.

URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/224/1922457.pdf>.

§ 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen



Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Ausländer_innen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.

Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

§ 23a AufenthG

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

→ **Darf erteilt werden**, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **dringende humanitäre und persönliche Gründe**
- in Niedersachsen gilt: **mindestens 18 Monate Voraufenthalt** in Deutschland

Ausschluss:

- Möglichkeit, eine andere Aufenthaltserlaubnis zu erhalten
- **„Ausweisungsinteresse schwer oder besonders schwer“** (z.B. Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr oder Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. 2 Jahren)
- **Termin zur Abschiebung steht fest**
- **Abschiebehafte wurde angeordnet**
- **laufendes Dublin-Verfahren**; Drittstaatsverfahren hingegen ist **kein Ausschlusskriterium**

Frage IV

Wie viele Menschen besitzen Ende Juni 2020 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG?

A)	ca. 8.700 Personen
B)	ca. 18.700 Personen
C)	ca. 28.700 Personen
D)	ca. 38.700 Personen



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

Frage IV

Wie viele Menschen besitzen Ende Juni 2020 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG?

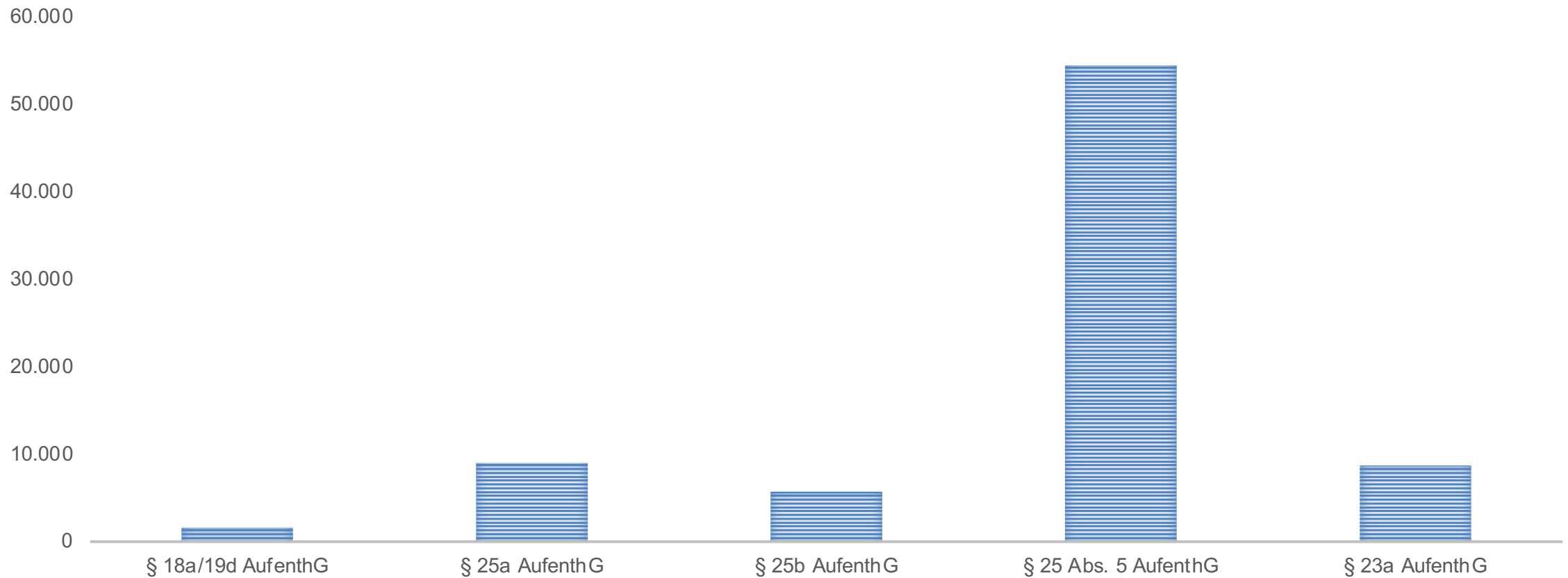
A)	ca. 8.700 Personen
B)	ca. 18.700 Personen
C)	ca. 28.700 Personen
D)	ca. 38.700 Personen



Bleiberecht nach Härtefallantrag
nach § 23a AufenthG

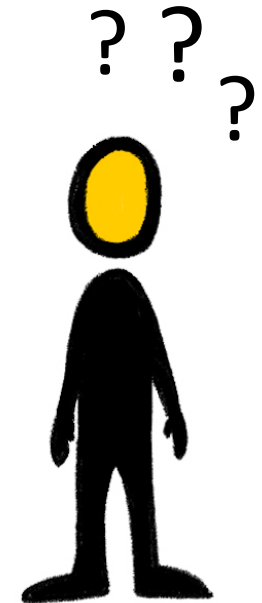
Stand: 30. Juni 2020, Quelle: BT-Drs. 19/22457, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.
URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/224/1922457.pdf>.

Aufenthaltstitel nach Häufigkeiten



© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke

Zeit für Fragen



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte>
- <http://azf3.de> → **Präsentation zum Herunterladen**
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- asyl.net
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Weiterführende Links

- Arbeitshilfen des Flüchtlingsrats Niedersachsen zu
 - [§ 25a AufenthG](#)
 - [§ 25b AufenthG](#)
 - [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#)
- Alle Links hier:
<https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#wib-wege-ins-bleiberecht>
- Zum Härtefallantrag:
<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/hartefallkommission/haertefallkommission-beim-niedersaechsischen-ministerium-fuer-inneres-und-sport-63033.html>

A photograph of a large crowd of people at a concert, overlaid with a semi-transparent red filter. In the center, a white rectangular box contains the text "Vielen Dank!".

Vielen Dank!